



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 108/08

vom

23. Juni 2009

in dem Rechtsstreit

Paul M., P.-weg ..., L.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

S. Sa., vertreten durch den Vorstand, N. ..., Sa.,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

OLG Saarbrücken - Az. 8 U 249/07-71- vom 13.03.2008;
LG Saarbrücken - Az. 1 O 432/05 vom 23.03.2007;

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Wiechers und den Richter Dr. Joeres, die Richterin Mayen, die Richter Dr. Ellenberger und Dr. Matthias

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2008 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 22.723,86 €.

Wiechers

Joeres

Mayen

Ellenberger

Matthias